

1336 Jan. 26

Dortmund Stadt

271 1336

Jan. 26

Der rat von Dortmund bestimmt, dass er
 auf dem begräbnisplatze, den er den jüden
 verkauft hat, der jüde Fohel und des sen
 gattin Henneke das alleinige bestimmungs-
 recht über die anordnung der begräbnis-
 stellen haben sollen und zwar so, dass
 nach dem tode eines der gatten der über-
 lebende das verfügungsrecht hat.

Eintragung im lib. civ. blatt 51⁶

T 518 ann.

Orig. 16 97.